



Die „Familienfreundliche Gemeinde“ Heidenau mit ca. 16.500 Einwohnern liegt im oberen Elbtal und ist die drittgrößte Stadt im Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge.

Im Bereich der Kindertageseinrichtungen der Stadt Heidenau sind mehrere Stellen neu zu besetzen.

Wir suchen ab dem nächstmöglichen Termin

Staatlich anerkannte Erzieher (m/w/d) (30 + x Std./Woche)

Wir wünschen uns:

- Freude an der pädagogischen Arbeit
- Einfühlungsvermögen für die Bedürfnisse der Kinder und Eltern
- Teamfähigkeit und Kooperationsfähigkeit
- Bereitschaft zu geteilten Diensten und zur Tätigkeit in allen städtischen Kindertageseinrichtungen

Wir bieten eine vielseitige und abwechslungsreiche Tätigkeit, Vergütung nach TVöD und Weiterbildungsmöglichkeiten.

Voraussetzung für eine Einstellung ist der Abschluss als staatlich anerkannte/r Erzieher/in. Informationen zur Stadt Heidenau finden Sie unter www.heidenau.de.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden ausdrücklich aufgefordert sich zu bewerben.

Das für die Einstellung erforderliche erweiterte Führungszeugnis muss der Bewerbung noch nicht beigefügt sein.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte an

**Stadtverwaltung Heidenau
Personalverwaltung
Dresdner Straße 47
01809 Heidenau**

Kosten, die im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehen, werden nicht erstattet. Ohne frankierten Rückumschlag erfolgt keine Rücksendung der Bewerbungsunterlagen.

Gleichzeitig möchten wir Sie darauf hinweisen, dass wir im Zuge der Einführung der EU-Datenschutzgrundverordnung Ihre Daten im Rahmen des Bewerbungsverfahrens elektronisch verarbeiten. Bitte senden Sie uns hierzu Ihre **Einwilligungserklärung** zu, damit wir Sie im Verfahren berücksichtigen können. Einen Vordruck dazu finden Sie auf unserer Internetseite unter www.heidenau.de/stellenausschreibungen. Schließen wir mit einem Bewerber einen Anstellungsvertrag, so werden die übermittelten Daten zum Zwecke der Abwicklung des Beschäftigungsverhältnisses unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften gespeichert. Schließen wir mit dem Bewerber keinen Anstellungsvertrag, so werden die Bewerbungsunterlagen sechs Monate nach Bekanntgabe der Absageentscheidung automatisch gelöscht, sofern einer Löschung keine

sonstigen berechtigten Interessen entgegenstehen. Sonstiges berechtigtes Interesse in diesem Sinne ist beispielsweise eine Beweispflicht in einem Verfahren nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).
Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Frau Zinke unter 03529/571-411.

S. Röder
Amtsleiterin
Amt für Schule und Familie